

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



27.09.2023

Beschlussantrag Nr. : 170-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Steuern
Budget/Produkt: 90/ 61.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2023			
Stadtrat	01.11.2023			

Beschlussgegenstand:

Hebesatzsatzung 2024

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2024 gemäß Anlage.

Begründung:

Gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Voraussetzung für die Beschaffung der Finanzmittel aus Steuern, hier für die Grund- und Gewerbesteuer im Stadtgebiet, ist die Festsetzung von Hebesätzen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 bietet den Steuerpflichtigen der Stadt Bitterfeld-Wolfen die notwendige Rechtssicherheit bei der Festsetzung der Steuern. Andererseits wird die Haushaltsdiskussion zum Haushaltsplan 2024 nicht vom Termindruck im Hinblick auf die notwendige Festsetzung von Hebesätzen getragen. Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2024 hat dann nur noch deklaratorischen Charakter.

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde ebenfalls eine separate Hebesatzsatzung beschlossen.

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 ist auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Grundsteuerreform zu beschließen.

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 mit den dann festzusetzenden Hebesätzen für die Grundsteuer A und B bietet für alle Steuerpflichtige eine vertrauensvolle Grundlage im Hinblick auf die sich nunmehr abzeichnenden Änderungen in der Bewertung der Grundstücke im Zuge der Grundsteuerreform.

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann somit gleich zu Beginn des Jahres 2024 eine rechtssichere Bescheidung zur Festsetzung der Grundsteuer und der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2024 erfolgen.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 102 KVG LSA erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten: 40130/40120

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **170-2023**

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2024